

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 09.07.2019

111 12.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Friedhofsverordnung; Neuerlass; Verabschiedung zur freiwilligen Vernehmlassung

a. Ausgangslage

Die neue kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20.05.2015 wurde per 01.12.2017 in Kraft gesetzt. Sie regelt das Bestattungswesen im Kanton Zürich und führt die in der Kantonsverfassung und im Gesundheitsgesetz enthaltenen grundlegenden Bestimmungen näher aus. Der Kanton Zürich verfügt mit der Bestattungsverordnung über eine zeitgemässe Regelung des Bestattungswesens. Die Gesundheitsdirektion hat die Gemeinden eingeladen, ihre bisherigen Friedhofsverordnungen zu prüfen und diese allenfalls an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofverordnung) der Gemeinde Dietlikon stammt aus dem Jahr 1989 und ist nicht mehr auf dem neusten Stand. Gerade im Bereich des Bestattungswesens haben sich im Laufe der letzten Jahre die Bedürfnisse verändert. Heute wird von Seiten der Gemeinden mehr Flexibilität und Toleranz erwartet.

Aus diesem Grund wurde ein zeitgemässer Entwurf erarbeitet, der diesen Anforderungen gerecht wird und die neuen Vorgaben des Kantons berücksichtigt. Der Entwurf wurde der Gesundheitsdirektion zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Entsprechende Empfehlungen und Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

Da die Vorgaben für Grabmäler und Grabbepflanzungen sehr umfangreich sind, wurden zusätzliche Richtlinien erarbeitet, die ergänzend zur neuen Dietliker Friedhofsverordnung zur Anwendung kommen sollen. Für deren Erlass soll der Gemeinderat zuständig sein.

b. Wichtigste Änderungen

Bestattung Auswärtiger (Art. 5)

Bis anhin waren für Verstorbene, die nicht in der Gemeinde wohnhaft waren, lediglich Urnenbeisetzungen möglich. Neu werden auf Gesuch hin und vorausgesetzt, dass auf dem Friedhof genügend Platz zur Verfügung steht, auch Erdbestattungen bewilligt. Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person Bürgerin oder Bürger der Gemeinde war, früher in der Gemeinde gewohnt hat oder mit der Gemeinde besonders verbunden war.

Aufbahrung (Art. 6)

Vor rund fünf Jahren wurde im Aufbahrungsgebäude ein Schlüsselkasten angebracht, in dem sich die Schlüssel für die einzelnen Aufbahrungsräume befinden. Die Hinterbliebenen können mittels Code den Schlüssel beziehen und diesen für die Zeit der Aufbahrung behalten.

Familiengräber (Privatgräber) (Art. 12)

§35 der kant. FriedhofsVO regelt die Nutzung von Privatgräbern. Im Absatz 3 heisst es, dass die in §15 Abs. 1 festgelegte Ruhefrist von 20 Jahren für das gesamte Privatgrab ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung gilt.

Damit unterscheidet der Kanton neu klar zwischen zwei Gräberarten, denn bei Urnenreihengräbern führt eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht zur Verlängerung der Ruhefrist (§15, Abs. 3).

Familiengräber, in denen die Beisetzung von bis zu acht Urnen möglich ist, werden für 30 Jahre gepachtet, eine Verlängerung um weitere 20 Jahre ist möglich. Den Angehörigen muss vor Abschluss des Pachtvertrages bewusst sein, dass die Grabstätte so lange bestehen muss, bis auch die Ruhefrist der zuletzt beigetzten Urne abgelaufen ist.

Für bestehende Familiengräber sieht die neue Dietliker FriedhofsVO deshalb eine Übergangsbestimmung vor. Danach werden die Pachtverträge auf Wunsch der Angehörigen um mindestens 10 Jahre (kostenlos), höchstens jedoch 20 Jahre (10 Jahre kostenlos, weitere Jahre zulasten der Angehörigen) verlängert.

Sofern die Gemeinde für den Grabunterhalt zuständig ist, wird dieser in beiden Fällen den Angehörigen verrechnet und ist im Voraus zu bezahlen.

Wünschen die Hinterbliebenen keine Verlängerung, bleibt das Familiengrab bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist bestehen. Nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer wird die Grabstätte durch die Gemeinde auf ihre Kosten mit einer einfachen Begrünung versehen.

Aufgrund dieser Änderungen drängt sich eine Anpassung des Gebühren-Tarifes auf.

Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen (Kapitel 5)

Der Gemeinderat hat als Anhang zur FriedhofsVO Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen erlassen. Darin enthalten sind unter anderem die Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler, welche neu durch Stelen ergänzt wurden.

In allen Punkten richtet sich die neue FriedhofsVO an die Vorgaben der kantonalen Bestattungsverordnung. Auf darin enthaltene Ausführungen wird verwiesen.

c. Freiwillige Vernehmlassung

Bei der Friedhofsverordnung handelt es sich um einen Gemeindeerlass, welcher durch die Gemeindeversammlung beschlossen wird. Um die Anliegen und Bedürfnisse aus der Bevölkerung möglichst frühzeitig aufzunehmen, soll eine freiwillige Vernehmlassung durchgeführt werden.

d. Terminplan

| Aktion | Zuständig | Termin |
|--|------------------|---------------|
| Verabschiedung Entwurf zur Vernehmlassung | GR | 09.07.2019 |
| Beginn Öffentliche Vernehmlassung | Bevölkerung | 19.07.2019 |
| Ende Öffentliche Vernehmlassung | Bevölkerung | 19.09.2019 |
| Auswertung Vernehmlassung | Bestattungsamt | 26.09.2019 |
| Verabschiedung definitive Verordnung zuhanden RPK und GV | GR | 01.10.2019 |
| Genehmigung Verordnung | GV | 09.12.2019 |
| Inkraftsetzung (vorbehältlich Rechtskraft) | GR | 01.01.2020 |

Beschluss:

1. Die nachstehenden Unterlagen werden zur freiwilligen öffentlichen Vernehmlassung verabschiedet:
 - Entwurf Friedhofsverordnung (Stand: 09.07.2019)
 - Entwurf Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen (Stand: 09.07.2019)
2. Das Bestattungsamt wird beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren gemäss Terminplan durchzuführen.
3. Mitteilung an:
 - Bestattungsamt (zum Vollzug)
 - Parteien (zur Information)
 - Ref. Kirchgemeinde (zur Information)
 - Röm.-kath. Kirchgemeinde (zur Information)
 - RPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: